



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Scheffer, Ralf: Ein Gewähltenrecht : (Zur preußischen Wahlrechtsvorlage)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Goethe sagt, wer Interessantes zu sehen begehre, der möge hineingreifen ins volle Menschenleben; mir scheint ein Blick in das Tun und Treiben der französischen Frau, wie es sich zu Beginn der Revolution darstellt, die Wahrheit der Sentenz des weltkundigen Dichters zu bekräftigen.



## Ein Gewähltenrecht

(Zur preussischen Wahlrechtsvorlage)

Von Ralf Scheffer



Es steht fest, daß die königliche Staatsregierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchsetzung des gleichen Wahlrechtes eintreten wird; eine andere Stellung kann sie gegenüber der königlichen Willenserklärung gar nicht einnehmen. Man mag zur Wahlreform stehen, wie man will: die geschaffene politische Lage zwingt zur Einführung des gleichen Wahlrechtes, es ist durchaus unwahrscheinlich, daß daran irgendeine Segnerschaft endgültig oder auch für längere Dauer etwas ändert.

Für eine Politik — und zwar gerade für eine rechtsgerichtete —, die fruchtbar sein will, kommt es also jetzt darauf an, innerhalb des Rahmens der Gesetzesvorlage, das heißt unter Festhalten am gleichen Wahlrechte, alle die Sicherungen im Gesetz zu schaffen, die erwarten lassen, daß sie die unzweifelhaft teilweise bedenklichen Wirkungen dieses Wahlrechtes abschwächen. Der als solcher rohe Gedanke des Wahlrechtes der Zahl bedarf der Formung im Gesetz, damit er dem Lande nicht zum Unsegen werde.

Die zu solchem Zwecke bisher gemachten Vorschläge behandeln vor allem die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes. Andere Anregungen befassen sich damit, wie die Minderheiten, in denen sich unter dem neuen Wahlgesetz weite Volksgruppen dauernd befinden werden, im künftigen Abgeordnetenhaufe eine angemessene Vertretung erhalten können. Dagegen ist eingehenderer Betrachtung bisher nicht das passive Wahlrecht unterzogen worden: allerdings ist sein Inhalt, soweit wenigstens die persönlichen Voraussetzungen in Betracht kommen, als in der Natur der Sache liegend gegeben. Und doch gibt eine Durchbildung des Gewähltenrechtes — um es einmal so zu nennen — das Mittel, um bestimmte Nachteile, die aus der Demokratisierung des öffentlichen Lebens folgen, wesentlich zu verringern. Es handelt sich hier vor allem um die Sorge, daß bei gleichem Wahlrecht die sachliche Arbeit der Volksvertreter durch ihre innere Abhängigkeit von der Stimmung der Wählermassen allzu stark beeinflusst wird. Es muß das Sachliche in der Parlamentsarbeit gegenüber den ohnehin anwachsenden politisch-taktischen Einwirkungen gestärkt werden.

Es wird darum folgendes vorgeschlagen: 1. Die Wahlperiode dauert sechs Jahre. Sie beginnt nach zwei Jahren für je ein Drittel der Abgeordneten. Es scheidet entsprechend jede zwei Jahre ein Drittel der Abgeordneten aus. 2. Die Wiederwahl eines Abgeordneten kann nach Erlöschen des Mandats nicht vor zwei Jahren stattfinden.

Der Vorschlag zu 1 entspricht dem für Gemeindevahlen bereits geltenden Rechte. Die allmähliche Ergänzung der vertretenden Körperschaft durch Endigen der Wahlperioden zu verschiedenen Zeitpunkten begünstigt einerseits die Stetigkeit der parlamentarischen Arbeit und bringt doch durch das schnelle Zustießen frischen

Blutes kräftigere Anregung. Tatsächlich ist auch in den sonst so heftig umstrittenen Wahlrechtsfragen diese kommunale Regelung nie beanstandet worden. Für die Übergangszeit ist zu bemerken, daß nach der ersten nach dem neuen Gesetze vorzunehmenden allgemeinen Wahl je ein Drittel der Abgeordneten schon nach zwei und nach vier Jahren auszuscheiden hätte, um so den verschiedenen Beginn der Wahlperioden in Lauf zu bringen. Die in der Dreiteilung ausscheidenden Abgeordneten sind gleichmäßig auf die verschiedenen Landesteile zu verteilen. Für die Gesetzgebung werden hier Schwierigkeiten grundsätzlicher Art nicht entstehen. Im übrigen soll der Vorschlag zu 1 den Weg zu der anderen Bestimmung ebnen, die die Wiederwahl eines Abgeordneten vor Ablauf von zwei Jahren nach beendigtem Mandat ausschließt. Auf diese Bestimmung kommt es an.

In den Wahlen erschöpft sich verfassungsgemäß die Beteiligung des Volkes am Staatsleben; sie bringen zum Austrag die Gegensätzlichkeiten, die widerstreitenden Wünsche der Massen. Es ist klar, daß durch ein gleiches Wahlrecht die



## Zeichne die Kriegsanleihe!

An jedem Zins-  
tage wirst Du  
von neuem  
Deine Freude  
haben!

politische Leidenschaft besonders gesteigert wird. Wir müssen das Vertrauen haben, daß sich trotz allem der gute Geist des Volkes durchsetzt. Doch ist es jedenfalls folgerichtig, daß, wenn die Wahlen einmal vorbei, nun für die Arbeit der Volksvertretung um so ruhigere Sachlichkeit gewährleistet wird. In den Wahlen hat das Volk mehr gefühlsmäßig allgemeine Wünsche, politische Richtlinien zum Ausdruck gebracht. Jetzt haben die Abgeordneten die verantwortliche, die Kopfarbeit zu leisten, damit Dauerndes, Gesundes entstehe. Trotzdem ist gerade im Parlament solche Arbeit gefährdet. Die Politik der Stimmung, die Parteitaktik, die Rücksicht auf künftige Wahlerfolge werden hier immer mitsprechen.

Solchen natürlichen, gewichtigen Hemmungen sachlichen parlamentarischen Schaffens muß — wenn überhaupt, dann jetzt — entgegengewirkt werden. Was dem Richter recht ist, soll dem Volksvertreter billig sein. Für den Richter ist bestimmt, damit seine Entscheidungen nicht durch äußere ungehörige Einwirkungen beeinträchtigt werden, daß er unabsetzbar, seine Berufung ins Amt lebenslänglich sei. Für das Mitglied des Abgeordnetenhauses, für das eine derartige Regelung nicht in Betracht kommt, muß das Ziel, die möglichste innere Unabhängigkeit, auf umgekehrtem Wege erreicht werden: nur die Ausschließung einer Wiederwahl kann den Gewählten innerlich freier gegenüber der Stimmung der Massen machen. Zwar wird eine gewisse Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung immer

beobachtet werden, sie entspricht der Eigenart des politischen Lebens, aber auch diese Rücksicht würde selbständiger, freier genommen werden. Andererseits sorgt die Dreiteilung der Wahlperiode und also die Möglichkeit einer Wiederwahl nach zwei Jahren dafür, daß die Kraft einmal gewählter Abgeordneter nicht verhältnismäßig lange Zeit dem Landtage verloren geht. In Kauf genommen werden muß, daß sich der Abgeordnete für den gleichen Wahlkreis regelmäßig erst nach sechs Jahren wieder aufstellen lassen kann. Aber er ist doch in erster Linie Vertreter des ganzen Volkes, und im übrigen darf man der allgemeinen politischen Reife zumuten, daß sich genug Männer für jeden Wahlkreis finden, die geeignet sind, gerade auch ihn zu vertreten.

In der Tat haben wir reichlich Männer, unzweifelhaft mehr als es heute noch scheint, die, durch das Bedürfnis nach ihnen einmal herangezogen, sehr Nützliches im Landtage leisten könnten. Damit gewinnt diese Neuordnung des Gewähltenrechtes über den behandelten psychologischen Gesichtspunkt hinaus überhaupt Bedeutung für die künftige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses.

Die Tatsache als solche der gesetzlichen Ausschließung einer unmittelbaren Wiederwahl wird ohne weiteres Einfluß auf die Art der zu wählenden Abgeordneten haben. Sie erschwert die Bildung eines Standes parlamentarischer Kurpolitiker, gegen dessen Anwachsen die sachlichen Deutschen und vor allem wir Preußen verständliche Bedenken haben, sie verstärkt dagegen den Einfluß der Männer des praktischen Lebens in der Volksvertretung. Die meisten Deutschen haben zunächst geringe Neigung, in der Öffentlichkeit hervorzutreten, auch die Allerberufensten zur politischen Wirksamkeit überlassen dies gerne anderen Ehrgeizigen, deren es immer noch genug gibt. Solch zögernde, der Sache des Landes schädliche Haltung erklärt sich einfach daraus, daß der Bewerber um einen Sitz in der Volksvertretung damit vor die Frage gestellt wird, ob er in Zukunft überhaupt im politisch-parlamentarischen Leben eine Rolle spielen will. Denn nach einmal erfolgter Wahl wird die Wiederwahl sehr bald zur politischen Ehrensache und Pflicht. Diese Folgerung aus der Wahl ziehen zu müssen, schreckt viele und gerade geeignete Männer der schaffenden Berufe davon ab, eine Kandidatur zu übernehmen. Die Belange des Berufs geben bei uns allzu oft und zu leicht in einem die politische Arbeit ablehnenden Sinne den Ausschlag. Wird gleichwohl von einzelnen in den großen öffentlichen Kampf eingetreten, so geschieht es, gedrängt durch die vaterländische Pflicht. Solch Opfer wird leichter empfunden, bereitwilliger gebracht werden, wenn jene innere Festlegung nicht in Betracht kommt, weil die Wiederwahl gesetzlich ausgeschlossen ist.

Erfrischend auf unser öffentliches Leben wirkt jedenfalls die vorgeschlagene Regelung des Gewähltenrechtes. Der Widerspruch gegen sie wird freilich nicht ausbleiben. Man betreibt nichts leidenschaftlicher wie die Politik: manchen wird es unnötig dünken, die liebgewordene Tätigkeit auf einmal zu unterbrechen. Andere werden gerade der Auffassung sein, daß das Anwachsen der Berufsparlamentarier nicht gehindert werden soll. Doch legt jedenfalls noch die große Mehrheit des Volkes wenig Wert auf die Stärkung solchen Berufstums im Staat. Es liegt nicht deutscher Art. Vielmehr darf gesagt werden, daß es — nach mancher Erfahrung zu urteilen — weder für die Sache noch für die mit der parlamentarischen Bürde belasteten Männer nachteilig wäre, wenn sie nach gewisser Zeit in die Massen, deren Vertreter sie sind, als schlichte Staatsbürger und Wähler zurücktauchten und nur als solche wieder einmal die Dinge sähen. Es geht auch hier, wie in jedem anderen Berufe, der Geist und Nerven voll beansprucht: die Arbeit selbst zieht von der Ausspannung den größten Segen. Wie dem auch sei, ob Opfer oder Wohltat die Regelung bedeutet: maßgebend kann nur der Vorteil sein, den aus ihr das preussische Staatsleben zieht.

